

Handreichung zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen

(Stand: 06.02.2009)

Inhalt

Einleitung

1. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Fakten und Basisinformationen
2. Formen von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung
 - 2.1. Körperliche Misshandlung
 - 2.2. Seelische Misshandlung
 - 2.3. Vernachlässigung
3. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Faktoren, Risiken, Ursachen
 - 3.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern
 - 3.2. Betreuungsbedarf des Kindes
 - 3.3. Krisen und Konflikte in der Familie
 - 3.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt
 - 3.5. Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen
4. Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
 - 4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung
 - 4.2. Kindesvernachlässigung
5. Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen
 - 5.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
 - 5.2. Handlungsmöglichkeiten – Wofür ist welche Einrichtung zuständig?
 - 5.2.1. Das Jugendamt
 - 5.2.2. Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe
 - 5.2.3. Schulpsychologische Beratungsstellen
 - 5.2.4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - 5.2.5. Polizei und Justiz
 - 5.2.6. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch
6. Rechtliche Regelungen
 - 6.1. Rechtliche Pflichten für Lehrer
 - 6.2. Rechtliche Pflichten für Erzieher (**wird ergänzt**)
 - 6.3. Rechtliche Pflichten für Ehrenamtliche der sportlichen Jugendarbeit (**wird ergänzt,**)
7. Prävention vor Ort
8. Weiterführende Informationen
 - 8.1. Ansprechpartner
 - 8.2. Literaturempfehlungen
 - 8.3. Exkurse
 - 8.3.1. Exkurs „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“
 - 8.3.2. Exkurs „Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen“

Einleitung

Kinderschutz geht uns alle an. Vernachlässigten oder misshandelten Kindern wirksam und rechtzeitig zu helfen, gehört nicht nur zum Schutzauftrag der zuständigen Behörden und Institutionen. Gefragt ist auch die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, insbesondere diejenige derer, die im Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und auf diese Weise Anzeichen erkennen können, die mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben.

Einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben vor allem Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die diese täglich oder regelmäßig betreuen. Dies gilt vor allem für Lehrer, Erzieher und Ehrenamtliche¹ aus der sportlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Kinderschutz zeigen, dass sich die genannten Gruppen nicht immer sicher sind, wie sie mögliche Hinweise erkennen können oder deuten sollen. Viele haben auch keine Erfahrung darin, wie sie sich bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen verhalten sollen, mit wem sie sich über die beobachteten Einschätzungen austauschen können, und wem gegenüber sie eine Informationspflicht haben.

Auf Initiative der Innenministerkonferenz wurde deshalb eine Arbeitsgruppe von Experten aus dem Bereich der Kultusministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Sozialministerkonferenz, der Sportministerkonferenz und des Bundesfamilienministeriums gebildet, die die vorliegende Broschüre erarbeitet hat.

Die Broschüre verfolgt das Ziel, in verständlicher Sprache über die wesentlichen Ursachen, Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung zu informieren. Sie will die Handlungssicherheit von Lehrern, Erziehern und Ehrenamtlichen der sportlichen Jugendarbeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung stärken, den Informationsaustausch zwischen Erziehern und Lehrern fördern und Hinweise auf Unterstützungsangebote und Kooperationspartner geben.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird in der Broschüre nur die männliche Form verwendet.

1. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – Fakten und Basisinformationen

Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung bewegen die Öffentlichkeit in besonderem Maße. Sie weisen auf einen Handlungsbedarf hin, der sich sowohl auf die Familien, die beteiligten Organisationen als auch die Gesellschaft als Ganzes bezieht. Wissenschaftlichen Studien zufolge erfahren etwa 70 bis 80 Prozent aller Kinder bei der Erziehung physische Gewalt.² Zehn bis 15 Prozent der Eltern wenden demnach sogar häufig schwerwiegende körperliche Bestrafungen an.³

Mädchen und Jungen werden ungefähr gleich häufig Opfer von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Die Gewalt der Eltern in Form von körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren: Säuglinge und Kleinkinder, aber auch unerwünschte, ungeliebte oder „schwierige“, nicht selten behinderte Kinder und solche, die den Erwartungen der Eltern nicht entsprechen, sind besonders gefährdet, misshandelt und vernachlässigt zu werden.

Die seelischen und körperlichen Schäden aller Formen der Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung prägen diese jungen Menschen häufig ein Leben lang. Suchtanfälligkeit und Gewaltbereitschaft sind nur zwei mögliche Folgen, die dazu führen können, dass sich der Bedrängnis- und Gewaltkreislauf von Generation zu Generation fortsetzt.

Zwar erzeugt Gewalt gegen Kinder nicht notwendigerweise erneut Gewalt – die Biografien von jungen (und erwachsenen) Gewalttätern scheinen jedoch auf einen Zusammenhang hinzudeuten: Viele von ihnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erfahren.

Als Täter von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung treten Frauen und Männer etwa gleich häufig in Erscheinung. Sie entstammen allen sozialen Schichten. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus.

Sie werden sich fragen, was Sie als Erzieher, Lehrer oder Sporttrainer damit zu tun haben. Die Antwort ist einfach: Den eingangs erwähnten Studien zufolge befinden sich mit großer

² Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007.

³ Vgl. Untersuchung von Pfeiffer und Wetzels (1997) sowie Busmann (2002, 2003, 2005).

Wahrscheinlichkeit auch in Ihrer Schule, Ihrem Kindergarten oder Ihrem Verein misshandelte und vernachlässigte Kinder. Allerdings werden die Symptome nicht immer erkannt und häufig falsch gedeutet.

Mit dieser Handreichung möchten wir Sie über das Thema informieren und Sie auf besondere Zeichen und Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder aufmerksam machen. Wir wollen Ihre erzieherische Sensibilität stärken, damit Sie Kindern und Jugendlichen in kompetenter Weise beistehen und gegebenenfalls helfen können, wenn diese Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie deshalb, was Sie tun, und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie den Verdacht auf eine Misshandlung haben.

Die Handreichung wird sich auf das Phänomen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung konzentrieren. Nicht eingegangen wird dabei auf die besondere Erscheinungsform des sexuellen Missbrauchs, auch wenn es von den Symptomen her gesehen Übereinstimmungen gibt. Die Tathintergründe und Auswirkungen auf die Opfer sind jedoch zu spezifisch, um diese im Rahmen dieser Handreichung zu behandeln.

2. Formen von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung

Unter Kindesmisshandlung versteht man die psychische und physische Schädigung von Kindern oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere nahe stehende Personen wie Nachbarn oder Verwandte. Sie beginnt bereits dort, wo die Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden und reicht über Liebesentzug, Überforderung oder auch Unterforderung bis hin zu schwerwiegender körperlicher Gewalt. Nicht selten befinden sich die Erziehungsverantwortlichen in diesen Fällen selbst in einer schwierigen, sie überfordernden Situation.

Nachfolgend werden die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung vorgestellt, die allerdings in der Praxis nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen sind.

2.1. Körperliche Misshandlung

Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zur Tötung des Kindes führen können. Dabei sind meistens Spuren wie beispielsweise blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.

Beispiel:

Alice hat eigentlich immer irgendwelche Verletzungen – meistens blaue Flecken. Das ist auch schon den anderen Kindern aufgefallen. Wer das fünfjährige Mädchen darauf anspricht, bekommt immer neue Erklärungen und Geschichten, die alle eines gemeinsam haben: Immer ist sie es anscheinend selbst gewesen, die sich die Verletzungen in ihrer Ungeschicklichkeit zugezogen haben will. Mal sei sie die Treppe heruntergefallen, mal vom Fahrrad. Doch wer Alice kennt, weiß, dass sie alles andere als ungeschickt ist. Auch die Erzieherin wird misstrauisch, denn die Erklärungen wollen nicht so recht zu den Verletzungen „passen“. Dann erzählen die anderen Kinder, dass die Eltern von Alice streng sind. Schon wegen Kleinigkeiten wie Zuspätkommen bestrafen sie ihre Tochter. Verabredungen darf sie keine treffen. Als Alice eines Tages nicht zur Tageseinrichtung kommt, wagt die Erzieherin einen Hausbesuch. Die Eltern verweigern ihr den Zutritt zur Wohnung und sagen, das Kind sei nicht da. Daraufhin ruft sie die Polizei, die Alice findet: eingesperrt in ihrem Kinderzimmer, übersät mit blauen Flecken und Striemen, den Mund mit Paketband zugeklebt. Als die Polizisten fragen, wie die massive Kopfverletzung zustande

gekommen ist, erklären die Eltern, dass ihre Tochter aus Wut mit dem Kopf gegen den Schrank gelaufen sei.

2.2. Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.

Beispiel:

Für seine elf Jahre ist Tom eigentlich ziemlich dick. Zu den Mitschülern hat er immer weniger Kontakt und nimmt auch an keinen gemeinsamen Aktivitäten mehr teil. Dabei sind es nicht die anderen, die ihn hänseln, sondern Tom, der sich immer mehr zurückzieht. Er ist erschreckend passiv. Auch am Unterricht beteiligt er sich immer weniger und wirkt irgendwie unsicher und ängstlich.

Als seine Versetzung gefährdet ist, werden die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Zu dem Termin erscheint nur die Mutter. Beim Gespräch mit dem Lehrer wird schnell deutlich, dass sie eine sehr distanzierte Haltung zu ihrem Sohn hat. Sie bezeichnet ihn abfällig als dumm und hässlich. Im Hinblick auf seine Versetzung meint sie gleichgültig: „Wenn er sich nicht ändert, muss er halt auch die Konsequenzen tragen.“ Nach dem Gespräch mit dem Lehrer begegnet Tom seiner Mutter und der Lehrerin, als er gerade mit seiner Klasse das Klassenzimmer verlässt. Seine Mutter spricht ihn vor Lehrer und Mitschülern an: „Du bist ja zu nichts zu gebrauchen, wegen Dir habe ich nur Ärger.“

2.3. Vernachlässigung

Von Vernachlässigung spricht man, wenn Kinder die für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Zuwendung, den Schutz und die Fürsorge nicht oder nicht in ausreichendem Maße erhalten. Auch Vernachlässigung kann für Kinder tödlich sein, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden.

Vernachlässigungen können jedoch erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kindergarten, die Schule oder eine Freizeiteinrichtung besucht. Ungepflegtes Äußeres, eine nicht dem Wetter entsprechende Kleidung und unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule können Anzeichen dafür sein.

Beispiel:

Schon wieder zu spät! Leo schleicht ins Klassenzimmer und hofft, dass die Lehrerin nicht bemerkt, dass er es schon wieder nicht geschafft hat, pünktlich zu kommen. Es ist nicht das erste Mal, dass der Zwölfjährige verspätet in die Schule kommt und während der ersten Unterrichtsstunde auch noch öfters einnickt. Bücher und Hefte: Fehlanzeige! Meistens hat er auch kein Pausenbrot dabei. Aus den Hosen ist er längst rausgewachsen, die Pullis sind abgetragen, und keiner will neben ihm sitzen. „Du stinkst!“, sagen die anderen. Die Lehrerin sorgt sich um den Jungen, der irgendwie verwahrlost wirkt, doch die Mutter reagiert nicht auf ihre Briefe, die Elternabende ignoriert sie. Fragt die Lehrerin aber Leo selbst, so hat er immer schlüssige Erklärungen parat, warum die Mutter nicht kommen kann. Als Leos kleine Schwester, die die gleiche Schule besucht, an einer Klassenfahrt teilnehmen soll, die Überweisung dafür aber nicht erfolgt, wird ein Termin mit der Mutter, der Lehrerin und dem Jugendamt in der Schule anberaumt. Die Mutter kommt nicht, woraufhin Leo nach deren Verbleib gefragt wird. Da bricht der Junge weinend zusammen und berichtet, dass die Mutter schon seit einem Dreivierteljahr bei ihrem Freund wohne und nur ab und zu in der Wohnung erscheine, um fünf Euro für Lebensmittel zu hinterlassen. In dem gesamten Zeitraum hat Leo die Verantwortung für den gesamten Haushalt, die total verwahrloste Wohnung und die drei kleineren Geschwister tragen müssen.

3. Kindesmisshandlung/-vernachlässigung – Faktoren, Risiken, Ursachen

Die gesellschaftliche Situation, in der Kinder aufwachsen und Familien heute leben, hat sich spürbar verändert: Die traditionelle Kleinfamilie ist von einer Vielzahl von Familienformen abgelöst worden. Das Fehlen tradierter Erfahrungen ist nach Ansicht von Experten der Grund für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung empfinden. Ein umfangreicher Markt von Ratgebern und Trainingsprogrammen bis hin zu Sendungen wie „Super Nanny“ reagiert auf diese Überforderung. Gerade junge Mütter und Väter brauchen Unterstützung bei der Erziehungsarbeit, da die sozialen Netze, die früher selbstverständlich zur Verfügung standen und beim Abfedern von Krisen behilflich waren, heutzutage immer mehr fehlen.

In einer Familie, die durch verschiedene Problemstellungen oder durch eines stark auswirkenden Problems (zum Beispiel finanzielle Notlagen, Partnerschaftsprobleme, soziale Isolation etc.) in vielfacher Hinsicht belastet ist, kann es deshalb leicht zu einer dauerhaften Überforderung kommen, die sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann und die zu einer Gefahr für das Aufwachsen, die Gesundheit und das Leben des Kindes wird. Ein erhöhtes Risiko für Kindesvernachlässigung oder -misshandlung besteht oft bei Familien, bei denen mehrere Faktoren zusammentreffen. In diesen Familien ist die Belastung besonders hoch bei gleichzeitiger Begrenztheit psychischer, sozialer und ökonomischer Ressourcen. Statt zu einer erfolgreichen Problembewältigung kann es hier leicht zu einem Teufelskreis kommen, der, bedingt durch die Überforderung der Eltern, ein aggressives Verhalten der Kinder fördert, was wiederum zu Stress und Erschöpfung bei den Eltern führt.

Experten sind sich einig, dass es spezielle Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung gibt. Es bestehen zwar keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über ein eindeutiges Ursache-Wirkungs-Verhältnis, da hierfür ein zu hohes Dunkelfeld besteht. Allerdings werden übereinstimmend die folgenden Situationen genannt, die als Auslöser für die Gefährdung des Kindeswohls :

⁹ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Wuppertal, Institut für Soziale Arbeit e.V. Münster (Hrsg.), Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln, Januar 2006; Kindler et al., Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München: Deutsches Jugendinstitut (www.dji.de/asd), 2006; Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen, im Druck.

3.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern

Die Lebensgeschichte der Eltern spielt eine große Rolle: Wurden sie selbst vernachlässigt oder durch andere negative Erlebnisse wie Gewalt und Benachteiligung geprägt, wirken sich diese Faktoren auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern aus. Anders gesagt: Eltern mit eigener Gewalterfahrung misshandeln Kinder eher als Eltern, die keine Gewalt in ihrem Elternhaus erlebt haben. Auch ein niedriger Bildungsstand, Armut, ein junges Lebensalter, psychosozialer Stress, akute psychische Probleme oder Abhängigkeiten bzw. Sucht können sich negativ auf die Fürsorge auswirken und das Risiko für ein Kind erhöhen, misshandelt zu werden, wenn es unter diesen Umständen lebt.

3.2. Betreuungsbedarf des Kindes

Hat das Kind einen erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf (zum Beispiel Entwicklungsstörung oder -verzögerung, Behinderung, Schrei-Baby), können gerade Eltern, die selbst eine schwierige Lebensgeschichte haben, schnell überfordert sein. Diese Überforderung kann zu Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes führen. Ist es „unerwünscht“ zur Welt gekommen, kann schon allein diese Tatsache eine spätere Kindeswohlgefährdung begünstigen.

3.3. Krisen und Konflikte in der Familie

Trennung, wechselnde Partner, Schulden oder Arbeitslosigkeit sind Faktoren, die Krisen und Konflikte innerhalb der Familie verursachen, insbesondere wenn sie länger andauern. Führen sie zu einer Überforderung des Erziehenden, können Vernachlässigung oder Misshandlung der Kinder begünstigt werden. Zur Überlastung der Familie tragen aber auch beengte Wohnverhältnisse und eine fehlende Unterstützung im Umfeld bei.

3.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt

Partnerschaftsgewalt hat gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter. Sie führt oftmals auch zu einer „sozialen Vererbung“ von Gewalt. Die Gewaltvorfälle wiederholen sich häufig mit zunehmender Intensität und entwickeln sich zu einer Gewaltspirale. Dabei wächst mit der Krisensituation die Gefahr, dass Kinder neben der psychischen Belastung auch unmittelbares Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden.⁴

⁴ Näheres hierzu unter Kapitel 8.3.1.

3.5. Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen

Mädchen, die in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen aufwachsen, sind oftmals gefährdet, misshandelt oder herabsetzend behandelt zu werden. Beide Formen von Gewalt unterscheiden sich von den meisten der zu beobachteten Formen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Spätestens mit dem Eintritt in die Pubertät setzen in traditionell patriarchalischen Familien Zwangsmaßnahmen ein, die sicherstellen sollen, dass die Mädchen eine traditionelle Frauenrolle einnehmen, die ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte, insbesondere an gesellschaftlicher Teilhabe, zubilligt wie dies bei jungen Männern der Fall ist. Zu den Erscheinungsformen von Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen gehören weibliche Genitalverstümmelungen, eine massive Einschränkung des Freizeitverhaltens und die Gefahr der Zwangsverheiratung.⁵

⁵ Näheres hierzu unter Kapitel 8.2.2.

4. Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

Für Kindesmisshandlung und insbesondere für Vernachlässigung gibt es kaum spezifische Hinweise, aber die Erfahrung zeigt, je mehr Symptome zutreffen, desto mehr verdichtet sich der Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung.

Viele dieser Symptome können sowohl bei Kindesmisshandlung als auch bei Vernachlässigung vorkommen.

4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung

Kinder, die misshandelt werden, fallen außerhalb der Familie nicht unbedingt auf. Wenn es zu einer sichtbaren Verletzung gekommen ist, sind sie meist bemüht, Ursachen dafür zu erfinden, um den Verdacht einer Misshandlung zu zerstreuen. Häufige Erklärungen sind beispielsweise, sie seien die Treppe hinuntergestürzt oder vom Fahrrad gefallen. Auch vernachlässigte und misshandelte Kinder haben Bindungen zu ihren Eltern und stehen mit ambivalenten Gefühlen und Loyalitätskonflikten der Situation zu Hause gegenüber. Einerseits möchten sie, dass die Gewalt aufhört, andererseits haben sie große Ängste, welche Folgen ein Aufdecken haben könnte, etwa eine Bestrafung durch die Eltern, weil sie geredet haben oder die Unterbringung in einem Heim. Deshalb berichten sie lieber nicht über erlebte Misshandlungen und Vernachlässigungen oder vertuschen diese. Wichtig ist es deshalb grob zu prüfen, ob die Entstehungsgeschichte glaubhaft ist und die vorhandenen Verletzungsspuren mit den Erklärungen des Kindes übereinstimmen. Die weitere Prüfung ist Fachleuten zu überlassen.

Misshandelte Kinder können

- kontaktscheu sein und sich plötzlich aus ihrem sozialen Netz zurückziehen,
- plötzlich, für Außenstehende scheinbar grundlos, auffallend aggressiv gegen sich und andere sein,
- auf einmal einen starken Leistungsabfall oder unerklärliche Lernschwächen aufzeigen,
- ohne fassbaren Grund Sprachstörungen aufweisen,
- wieder beginnen, einzunässen,
- in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule hohe, teilweise unentschuldigte Fehlzeiten aufweisen oder häufig nach dem Wochenende fehlen,
- immer wieder Verletzungsspuren haben wie beispielsweise Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse, blaue Flecken, Hauteinblutungen durch Strangulationen, Schnitt- und Bissverletzungen, Verbrühungen oder Verbrennungen,

- am Körper verschiedenfarbige, das heißt unterschiedlich „alte“ bzw. „frische“ Verletzungsspuren aufweisen, die aufgrund ihrer Lage nicht beim Spielen entstanden sein können,
- sich weigern, nach dem Sport zu duschen oder während des Unterrichts kurze Hosen oder ärmellose T-Shirts zu tragen,
- oder verspätet beim Arzt vorgestellt werden und dabei Narben aufweisen, die von den Eltern mit unglaublichen Erklärungen begründet werden.

4.2. Kindesvernachlässigung

Kinder, die vernachlässigt werden, fallen außerhalb der Familie ebenfalls kaum auf. Dennoch gibt es wie bei der Kindesmisshandlung Symptome, die, vor allem sobald sie mehrfach auftreten, für eine nicht ausreichende Fürsorge sprechen können.

Zeichen oder Hinweise für Vernachlässigung können sein, wenn

- Kinder zu einer Zeit, zu der alle anderen Kinder bereits zu Hause sind, auf der Straße oder dem Spielplatz anzutreffen sind.
- Kinder keine festen Termine haben, wann sie zu Hause sein müssen.
- sie nicht in die Wohnung gelassen werden und im Treppenhaus oder auf der Straße herumlungern.
- sie schmutzige, keine altersgerechte oder keine witterungsgerechte Kleidung tragen.
- sie unangenehm riechen, ungepflegte Haare, Zähne, Finger- und Fußnägel haben.
- sie unregelmäßig oder gar nicht die Kindertagesstätte und/oder Schule besuchen.
- Arbeitsmaterialien, Sportzeug oder Pausenbrot fehlen.
- sie zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung mit knurrendem Magen kommen.
- sie Entwicklungsmängel aufweisen, für die sich ihre Eltern nicht zu interessieren scheinen.
- der Verdacht auf eine mangelnde Versorgung durch die Eltern wie beispielsweise unterlassene Arztbesuche, fehlende Betreuung oder Beaufsichtigung besteht.
- der Verdacht auf starken Alkoholkonsum der Eltern besteht und die Kinder bis spät in die Nacht mit in die Kneipe genommen werden.
- Desinteresse besteht bei fehlenden sozialen Kontakten des Kindes.
- immer wiederkehrender Insektenbefall wie beispielsweise Kopfläuse vorkommen.
- der Verdacht auf Übertragung nicht altersgemäßer Verantwortung und Pflichten besteht.
- Jalousien oder Rollläden ständig heruntergelassen sind, die Wohnräume übel riechen, Insekten wie Fliegenschwärme sich eingenistet haben.
- man die Kinder nie draußen sieht.

- gegenüber Fremden keine natürliche Zurückhaltung, sondern Distanzlosigkeit besteht.

Alle gezeigten Auffälligkeiten **können**, müssen aber nicht Hinweis auf Misshandlung oder Vernachlässigung sein. Sie sind aber auf jeden Fall ein Signal, dass es dem Kind nicht gut geht und es Hilfe benötigt.

Kinder in diesen Situationen sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, darauf angemessen reagieren. Oftmals kommt es auf die Hilfe Einzelner an, die Verantwortung übernehmen und Kinder vor weiterer Gewalt und Vernachlässigung schützen.

5. Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen

5.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

Pädagogische Fachkräfte haben in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder zu beurteilen, ob eine auffällige Verhaltensweise ein ernstzunehmender Hinweis auf Kindesvernachlässigung oder -misshandlung ist oder lediglich ein entwicklungsbedingtes Kennzeichen. Darüber hinaus ist häufig nicht eindeutig einschätzbar, ob körperliche oder seelische Verletzungen die Folge einer Misshandlung sind oder ob sie andere Ursachen haben. Um hier größere Verhaltenssicherheit zu erlangen, ist der **fachliche Austausch** („Vier-Augen-Prinzip“) mit Kollegen sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch über die verschiedenen Institutionen und Professionen hinweg erforderlich.

Oft hält die Sorge, das Vertrauen des Kindes zu verlieren oder die Scheu, einen **Verdacht offen anzusprechen** davor zurück, den eigenen Wahrnehmungen überhaupt zu trauen. Manche fürchten sich auch davor, von einer Kindesvernachlässigung oder Misshandlung zu erfahren und diese offen zu thematisieren. Auch die Angst davor, als Denunziant zu gelten und sich als Vertreter einer staatlichen Einrichtung in die Kindererziehung einzumischen, hält manche davon ab, aktiv zu werden.

Hier führen Kooperationen unter Pädagogen, aber auch mit Ärzten, dem Jugendamt, Fachkräften des Kinderschutzes oder der Polizei zu größerer Verhaltenssicherheit. Oftmals ist es hilfreich, einen Verdachtsfall lediglich „anonym“ anzusprechen, um zu entscheiden, welche **weiteren Handlungsschritte** erforderlich sind. Da eine solche Einordnung nicht einfach ist und je nach Beurteilung entsprechende Handlungsschritte erfordert, sollten Wahrnehmungen festgehalten und **zeitnah die Kooperation mit Fachkräften** der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und anderer Dienste gesucht werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Risikoeinschätzung ist die zügige Klärung der **Handlungsdringlichkeit**. Dies bezieht sich vor allem auf Situationen, in denen Kindeswohlgefährdungen nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurden und bei denen, insbesondere bei Gewalt, eine unmittelbare körperliche und seelische Schädigung des Kindes droht. In solchen Situationen muss der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang vor einem differenzierteren Klärungsprozess haben. Wenn dieser unmittelbare Schutz nicht durch die Institution oder Person gewährleistet werden kann, die bereits Kenntnis von der bestehenden oder drohenden Gefahr hat, und eine Einschaltung der Eltern den Schutz des

Kindes infrage stellen würde, muss sofort das Jugendamt in Kenntnis gesetzt werden, um gegebenenfalls durch eine sofortige Inobhutnahme den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Wichtig ist, prekäre Lebenssituationen von Kindern möglichst frühzeitig wahrzunehmen, zu erkennen, zu beurteilen und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten. Für ein systematisches Vorgehen⁶ wurden deshalb drei Bausteine entwickelt, die, regelmäßig und konsequent angewandt dazu beitragen können, Vernachlässigung und Misshandlung zu verhindern:



Abb.: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Düsseldorf 2005, S. 17

Im Rückblick auf den Entstehungsprozess von Misshandlung und Vernachlässigung wird oft festgestellt, dass frühzeitig Anzeichen diesbezüglich wahrgenommen werden. Entweder werden diese aber gar nicht im Sinne einer Gefährdungseinschätzung bewertet, um daraus Schlüsse für das im Einzelfall angezeigte Schutzkonzept zu ziehen (Beteiligung der Eltern, Meldung an das Jugendamt, Inobhutnahme, Einschaltung des Familiengerichts, Einschaltung der Polizei usw.) oder sie werden zu uneindeutig weitergegeben. Erst eine klare Wahrnehmung und eine eindeutige Warnung an die verantwortlichen Akteure und Institutionen können konsequentes Handeln zum Schutze von Kindern nach sich ziehen.⁷

⁶ Vgl. Wolfgang Böttcher, Pascale Bastian, Virginia Lenzmann, Soziale Frühwarnsysteme - Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen, Münster 2008.

⁷ Vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen - Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen, Münster 2007.

Grundsätzlich ist der Umgang mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Sensibilität und Professionalität der Beteiligten stellt. Um in Verdachtsmomenten und bei Vorliegen eines oder mehrerer der in Nummer vier genannten Symptome sicherer zu werden und zu wissen, wie man damit umgeht, kann es hilfreich sein, sich selbst folgende Fragen⁸ zu stellen, auch wenn man nicht auf jede sofort eine Antwort parat hat:

- **Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass dieses Kind möglicherweise Misshandlungen ausgesetzt ist?**
(Ich habe Kratzspuren am Unterarm des Kindes entdeckt und blaue Flecken, doch diese könnten auch andere Ursachen haben ...)
- **Mit wem kann ich darüber reden?**
(Mit einem guten Kollegen, eventuell frage ich auch beim Jugendamt nach. Bei den Eltern bin ich mir unsicher, ob ich über ein „neutrales“ Thema Kontakt knüpfen kann ...)
- **Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?**
(Ich habe Angst, das Falsche zu tun ...)
- **Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um?**
(Ich habe Angst davor, eine Lawine loszutreten. Die Schreckensbilder im Fernsehen von vernachlässigten Kindern stecken mir noch in den Gliedern.)
- **Wie gehe ich mit den Eltern des Kindes um?**
(Sie sind mir nicht bekannt, bei Elternabenden sieht man sie eigentlich auch nie ...)
- **Wann darf oder muss ich eine andere Institution einbeziehen?**
(Vielleicht sollte ich erst beim Jugendamt meine Vermutungen anonymisiert schildern, denn falls sich die Vermutungen bewahrheiten sollten, bräuchten die Eltern sicherlich auch Hilfe, am besten wäre vielleicht jemand, der die Familie länger betreuen könnte ...)
- **An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung wende ich mich? Wer macht was?**

⁸ Die Fragen sind dem „Handlungsleitfaden für Fachkräfte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch für Pforzheim und den Enzkreis entnommen“. Sie können auch bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung hilfreich sein. Den Handlungsleitfaden finden Sie unter www.lilith-beratungsstelle.de – Stichwort „Unser Angebot für Fachkräfte“.

(In vielen Fällen ist es sinnvoll oder sogar notwendig, fachliche Expertise von außerhalb zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen).⁹

5.2. Handlungsmöglichkeiten – Wofür ist welche Einrichtung zuständig?

Das Angebot an Einrichtungen, an die Sie sich mit Ihrem Anliegen und der Bitte um Unterstützung wenden können, ist groß. Verschiedene Einrichtungen stehen Ihnen zur Verfügung, wobei bei allen nachfolgend genannten Angeboten eine anonyme Beratung möglich ist. Auch die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei aus dem Bereich „Kinderschutzdelikte“¹⁰ beantworten allgemein gehaltene Anfragen. Allerdings sollten Sie beachten, dass eine Anzeige bzw. ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann, die Polizei die Pflicht zur Verfolgung von Straftaten hat. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Grundlage des so genannten Legalitätsprinzips ist § 163 der Strafprozessordnung. Erlangt die Polizei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung oder Vernachlässigung, müssen strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Erst die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren einstellen.¹¹

5.2.1. Das Jugendamt

Die öffentliche Diskussion über den Kinderschutz hat dazu geführt, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in wesentlich größerem Umfang als in früheren Jahren bei den Jugendämtern eingehen. Die Meldungen kommen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, von der Polizei, aber auch unmittelbar aus der Bevölkerung. Liegt den jeweiligen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ein dringender Handlungsbedarf zu Grunde, so sind die Jugendämter im Rahmen ihres **Schutzauftrages** (siehe dazu unten) dazu verpflichtet, sich unverzüglich einen Überblick über die Gefährdungssituation zu verschaffen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine (weitere) Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

„Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten.“¹²

„Das Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.“ (ebd.)
Zudem stehen gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder und Jugendhilfe – in jedem der rund 600 Jugendämter in Deutschland die Mitarbeiter der (Allgemeinen) Sozialen Dienste (ASD) als Ansprechpartner für Lehrkräfte, Erzieher und Vereins- oder Gruppenleiter

⁹ Einrichtungen, an die man sich wenden kann, werden im folgenden Abschnitt vorgestellt.

¹⁰ Länderspezifische Organisationsbezeichnungen.

¹¹ Näheres zu den rechtlichen Vorschriften steht unter Kapitel 6.

¹² BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, Februar 2007, S. 45.

zur Verfügung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten, informieren und weisen auf Beratungs- und Hilfeangebote im jeweiligen Umfeld hin.

„Auch wenn in einzelnen Angelegenheiten andere Stellen zuständig sind, kann das Jugendamt Rat und wichtige Informationen geben und helfen, den richtigen Weg zu gehen.“¹³

„Die örtlichen Jugendämter sind unter anderem für Aufgaben zuständig, die sich aus dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergeben (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII).¹⁴ Dieses staatliche sogenannte „Wächteramt“ im Sinne Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG üben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern auch Familiengerichte und andere öffentliche Behörden (Gesundheitsamt, Polizei etc.) aus. „Das Jugendamt soll präventiv wirken und muss einschreiten (gemäß § 8a SGB VIII), wenn es Kenntnis von konkreten Kindeswohlgefährdungen erlangt (zum Beispiel Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche).“¹⁵ Hinsichtlich der Handlungsoptionen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Schutz des Kindes vor Gefahren ist zunächst Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung, bei deren Ausübung sie einen eigenen Spielraum haben. Diesem Spielraum sind im bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631) Grenzen gesetzt und das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung normiert. Danach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

Der Staat ist aber nur dann berechtigt und im Einzelfall verpflichtet, in das Elternrecht einzugreifen, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt unabhängig davon ob und inwieweit sie selbst die Gefährdung herbeigeführt haben (sogenanntes Gefährdungsabweidungsprimat der Eltern). Hilfen für die Eltern (und das Kind) haben deshalb, solange sie zur Gefährdungsabwehr geeignet sind, Vorrang vor Eingriffen.

Allgemeine Prävention

„Die örtlichen Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, dass fördernde Angebote und Leistungen

¹³Ebd.

¹⁴ BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, Februar 2007, S. 46.

¹⁵ Ebd.

- zur Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung
- zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligung
- zur Beratung und Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen und
- zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.“¹⁶

„Sie müssen dabei nicht alle Leistungen selbst durchführen, sondern sollen mit freien Trägern der Jugendhilfe, den Verbänden und Vereinen etc. zusammenarbeiten.“¹⁷ Dabei liegt die Gesamtverantwortung aber beim Jugendamt gemäß SGB VIII. Der Umfang der Angebote und Leistungen ist jedoch nicht festgelegt, und es besteht kein Rechtsanspruch, sodass deren Ausgestaltung den einzelnen Jugendämtern bzw. Kommunen überlassen bleibt.

Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen

Eltern haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, den Jugendämter prüfen und bei Bedarf einlösen müssen. Unterschieden wird bei den Erziehungshilfen zwischen ambulanten und stationären. Ambulante Erziehungshilfen finden innerhalb der Familie statt. Sie sollen dazu beitragen, die Eltern in ihrer Erziehungskraft zu stärken. Stationäre Hilfen sollen neue Lebensorte wie beispielsweise Wohngruppen oder Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche anbieten, wenn und solange eine positive Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Gleichzeitig sollen durch Elternarbeit die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert und damit wo immer möglich die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen geschaffen werden. Beide Hilfen erfolgen auf Antrag der Erziehungsberechtigten und werden in der Regel von freien Trägern geleistet.

Darüber hinaus bietet die Jugendhilfe weitere Leistungen und Hilfen an:

Sozialpädagogische Familienhilfe

- gewährt Hilfen für Familien in Problem- und Konfliktsituationen mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbsthilfekräfte zu stärken sowie das Zusammenleben der Familie zu fördern.

Familienpflege

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

- versorgt und betreut im Haushalt lebende Kinder, wenn durch Krankheit oder eine andere Notsituation eine Unterstützung der Familie erforderlich ist.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so ist es verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dazu muss es die Kindeswohlgefährdung einschätzen und je nach Art und Intensität eine der folgenden Optionen ergreifen

- Angebot von Erziehungshilfen an die Eltern (gegebenenfalls gestützt auf eine „Ermahnung“ des Familiengerichts),
- Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, die elterliche Sorge ganz oder teilweise einzuschränken,
- Inobhutnahme des Kindes (gegebenenfalls gekoppelt mit der Anrufung des Familiengerichts),
- Einschaltung anderer Stellen (zum Beispiel Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei).

Der Schutzauftrag der Jugendämter ist seit Oktober 2005 im neuen § 8a SGB VIII geregelt. Das Jugendamt ist dabei verpflichtet, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (Vier-Augen-Prinzip). Das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern sind bei der Einschätzung der Gefährdung zu beteiligen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Seit Oktober 2005 sind die Jugendämter außerdem verpflichtet, in Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Einrichtungen und Dienste ihren Schutzauftrag aus dem Betreuungsverhältnis mit den Eltern wahrnehmen. Diese müssen zur Abschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (gegebenenfalls von außerhalb) hinzuziehen. Das Jugendamt ist (erst) dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder sich weigern, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es besteht bei Kindesmisshandlung weder die Verpflichtung, die Polizei einzuschalten, noch den Fall zur Anzeige zu bringen. Das Jugendamt hat jedoch zu prüfen, wie das betroffene Kind am besten geschützt werden kann. Gegebenenfalls kann es zu dessen Sicherheit erforderlich sein, die Polizei hinzuzuziehen.

Mit dem seit Juli 2008 geltenden Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sind Möglichkeiten des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls verbessert worden. So hat das Gericht mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung zu erörtern, um ihnen eine notwendige Kooperation mit dem Jugendamt, eine Änderung ihres Verhaltens und die Annahme von Hilfen nahe zu legen. Zugleich sind die Familiengerichte nun verpflichtet, die Umsetzung von Beschlüssen und Auflagen zu kontrollieren.

Inobhutnahme

Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug haben die Jugendämter die Möglichkeit und die Verpflichtung, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen. Dies ist immer dann notwendig, wenn Gefahr für das Leben der Kinder besteht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern besteht vielfach besonders dringlicher Handlungsbedarf, etwa wenn Erziehungsberechtigte suchtabhängig oder psychisch erkrankt sind und durch Kontrollverlust die Versorgung der Kinder mit Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr gewährleisten können.

Bei älteren Kindern oder Jugendlichen stellt sich oftmals noch ein anderes Problem: Sie bitten vielfach um Hilfe, sie vor Gewalt zu schützen, wollen jedoch weder, dass sie von ihren Familien getrennt werden, noch dass eine strafrechtliche Verfolgung einsetzt. Jugendämter sind deshalb nicht verpflichtet, entsprechende Delikte anzuzeigen bzw. die Polizei zu informieren. Vorrang hat der Schutz des Kindeswohls, der dann bei Jugendlichen häufig in Absprache mit sozialen Diensten und Beratungsstellen so wahrgenommen wird, dass individuelle Hilfe- und Schutzkonzepte entwickelt werden, die von den Jugendlichen mitgetragen werden können. Diese Abwägung stellt für die Jugendämter eine fachliche und rechtliche Herausforderung dar: Das Risiko, entweder zu schnell gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen zu deren Schutz zu handeln oder zu spät einzugreifen, ist auch bei bestem fachlichem Handeln nicht auszuschließen.

Die Inobhutnahme erfolgt ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten. Die Jugendämter müssen dann entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen oder das Familiengericht anrufen, damit dieses die elterliche Sorge einschränkt.

5.2.2. Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe¹⁸

Außer dem Allgemeinen Sozialdienst in Jugendämtern, der die Gefährdung nach § 8a SGB VIII einschätzt, bieten insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste Rat und Hilfe für betroffene Kinder und Erwachsene an:

Kinder- und Jugendnotdienste

- sind Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Krisensituationen,
- haben rund um die Uhr geöffnet,
- bieten Möglichkeiten der vorübergehenden Betreuung, Versorgung und Übernachtung von Kindern und Jugendlichen an.

Kinderschutzzentren bieten unter anderem an

- Krisentelefon für Eltern, Kinder und Jugendliche,
- Beratung von Eltern und Kindern in Krisensituationen,
- Beratung besorgter Verwandter und Nachbarn,
- Fachberatungen für Mitarbeiter anderer Einrichtungen (zum Beispiel Erzieher, Lehrer, Ärzte, Sozialarbeiter),
- Fortbildungen für Fachleute zu den Themen Kinderschutz, Gewalt gegen Kinder, körperliche und sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung.

Erziehungsberatungstellen helfen unter anderem bei

- Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern,
- Erziehungsschwierigkeiten,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Entwicklungsverzögerungen,
- psychosomatischen Beschwerden,
- Eltern-Kind-Konflikten,
- Kindesmisshandlung,
- sexuellem Missbrauch.

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung.

¹⁸ Weitere Ansprechpartner unter Kapitel 8.1.

- Im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt.
- In vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden.

5.2.3. Schulpsychologische Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstellen¹⁹ unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können auch zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können aber auf der anderen Seite auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten anderen Beratungsstellen herstellen.

5.2.4. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Gesundheitsämter: Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen und schädigende Faktoren zu beseitigen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

Niedergelassene Kinder- und Hausärzte werden häufig als Erste mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Auch **Hebammen und Geburtskliniken** haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam machen.

¹⁹ Zum Teil länderspezifische Bezeichnungen.

Kinderkliniken gewähren stationäre Untersuchung und Behandlung für misshandelte Kinder. Teilweise sind an den Kliniken auch sozialpädiatrische Zentren angegliedert, die ebenfalls bei der Behandlung misshandelter Kinder mitwirken.

Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilungen haben einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

5.2.5. Polizei und Justiz

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen. Im Rahmen eines Zivilverfahrens kann das Opfer Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen geltend machen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und Ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen.

Um den besonderen Anforderungen zu genügen, die die Arbeit mit misshandelten Kindern erfordert, wurden im Bereich der verschiedenen Institutionen der Strafverfolgungsbehörden immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen umgesetzt. Es gibt Spezialabteilungen, deren Sachbearbeiter gerade auf dem Gebiet dieser Delikte über ein breites Wissen verfügen und im sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind.

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit hat das Thema Opferschutz in den vergangenen Jahren einen hohen Stellenwert erlangt, dies gilt insbesondere für den Bereich der häuslichen Gewalt sowie bei Kinderschutzdelikten. Neben der Erarbeitung von Broschüren und weiteren Informationsmaterialien engagieren sich qualifizierte Beamte im Rahmen der Netzwerkarbeit und stehen auch Bürgern mit Rat und Tat zur Seite.

Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Sie wird immer dann tätig, wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis, beispielsweise für Leib und Leben, zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, das heißt ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Verletzung eines Kleinkindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamts zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre.

5.2.6. Zusammenarbeit und fachlicher Austausch

Bewährt haben sich beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung örtliche und regionale Hilfesysteme. Hier findet eine „institutionalisierte Zusammenarbeit“ durch Arbeitskreise statt, in denen sich regelmäßig Fachkräfte der Jugendhilfeträger, Schulen, Polizei, Justiz, der Gesundheits- und Vorsorgeämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Ärzteschaft treffen, um ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Die vielfältigen Angebote und Maßnahmen aufeinander abzustimmen, weiterzuentwickeln und dadurch die Unterstützung für Kinder und Eltern weiter zu optimieren, wird auch künftig eine Herausforderung für den Kinderschutz sein.

6. Rechtliche Regelungen

6.1. Rechtliche Pflichten für Lehrer

Wenn Sie als Lehrer bei einem Schüler Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder auch nur einen entsprechenden ersten Verdacht haben, könnte es sein, dass Sie sich im ersten Moment überfordert fühlen: Einerseits möchten Sie dem Schüler helfen, andererseits fürchten Sie, sich möglicherweise Ärger einzuhandeln. Müssen Lehrer Anzeige erstatten? Müssen Sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als unzutreffend herausstellt? Können Lehrer wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrern? Müssen sie bei einem Verdacht das Jugendamt informieren?

Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag, welche Schule und Lehrer auch verpflichten, die ihnen anvertrauten Schüler vor Schaden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nicht unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass, die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss. Dieses sogenannte Wächteramt betrifft insbesondere Jugendhilfe, Polizei, Gerichte und Gesundheitsbehörden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Schüler – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 7 GG.

Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben Lehrer und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und zum Beispiel im Schullandheim dafür sorgen, dass den Schülern nichts zustößt.

Aus Art. 6 Abs.2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern) ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes (außerhalb der Schule) beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrpersonen **verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren**, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungssituation erforderlich sein, fachliche Expertise von außen zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.

Bei dem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung, bei dem Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, ist in **Abstimmung mit der Schulleitung** über eine Strafanzeige zu entscheiden. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoller sein, zuständige Stellen wie das Jugendamt einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Schüler zu helfen. Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert werden soll. Mitunter ist es sachdienlich, dem Jugendamt die mögliche Strafanzeige zu überlassen.

Angestellte Lehrer haben keinen Diensteid abgelegt. Bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten – und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten – nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag.

Was muss oder sollte ein Lehrer konkret tun, wenn er den Verdacht hat, dass ein Schüler zuhause misshandelt oder vernachlässigt wird?

Manche Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe gesetzlich klargestellt.²⁰ Einige Schulen haben die Verpflichtung, bei Anzeichen auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung einzuschreiten in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Dazu gehören Empfehlungen, zur Vorbeugung geeignete schulinterne Maßnahmen zu treffen. Andernorts regeln Erlasse oder Handreichungen den Umgang mit Verdachtsfällen. Die Regelungsdichte in den Ländern und einzelnen Schulen ist sehr unterschiedlich.

Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslage gibt es keine einheitliche Anleitung, wie die Hilfe für den Schüler in Form der Einbeziehung anderer Stellen beziehungsweise die Meldung an das Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.

Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt stark vom Einzelfall und den entsprechenden Landesregelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Ist davon auszugehen, dass die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte möglicherweise Täter oder Mittäter sind, sollten die Eltern zunächst nicht angesprochen werden. In diesem Einzelfall werden die Eltern auch nicht darüber informiert, dass zum Beispiel die Schule dem Jugendamt den Verdacht weitergegeben hat.

Müssen Schule und Lehrer überhaupt tätig werden?

Ja. Die Pflicht zum Handeln folgt unmittelbar aus den der Schule und damit den Lehrern obliegenden Fürsorgepflichten. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich Lehrer und Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch (beispielsweise wegen unterlassener Hilfeleistung²¹, Körperverletzung im Amt²², Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen²³) strafbar machen können (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie

²⁰ Beispielsweise regelt – wie auch das Brandenburgische Schulgesetz in § 4 Abs. 3 – das nordrhein-westfälische Schulgesetz in § 42 Abs. 6: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

²¹ Gemäß § 323c StGB.

²² Gemäß § 340 StGB.

²³ Gemäß §§ 225, 13 StGB.

trotz deutlicher Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigung an einem Schüler gar nichts unternehmen.

Grundsätzlich ist entscheidend, dass der Lehrer überhaupt in sachlich begründeter Weise einschreitet. Das lässt dann auch eine mögliche strafbare Handlung – abgesehen von völlig sinnlosen Maßnahmen – entfallen. Sie machen sich nicht strafbar, wenn sie zunächst statt der Polizei das Jugendamt einschalten, auch wenn Ersteres im konkreten Fall erfolgversprechender gewesen wäre.

Darf ein Lehrer eigenmächtig handeln?

Nein, obwohl schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Schüler zu helfen. Lehrer müssen jedoch den Dienstweg einhalten und insbesondere jede Aktion nach außen mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg braucht allerdings nicht schon dann eingehalten werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informeller Rat von anderen Institutionen (zum Beispiel dem Jugendamt) eingeholt werden. Handelt der Lehrer bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt er schuldhaft seine Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. Dies hätte dann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge. Angestellte Lehrer müssten dann arbeitsrechtliche Sanktionen fürchten.

Haben Lehrer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Es besteht keine gesetzlich bestimmte Anzeigepflicht bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (s. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung. Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen jedoch nicht darunter.

Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für Lehrer und die Schulleitung bei (möglichen oder erwiesenen) schweren Straftaten zum Nachteil des Schülers aber eine Strafanzeige erforderlich werden. Es liegt aber im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet.

Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine

Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.

Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss der Lehrer dann nicht selber eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?

Nur wenn der Lehrer bzw. die Schule nachfolgende Empfehlungen außer Acht lassen, kann es passieren, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für den Anzeigenerstatter hat. In Betracht kommt theoretisch beispielsweise eine Anzeige gegen den Anzeigenerstatter wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Danach wird, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, sofern diese Tatsache nicht erweislich wahr ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht.

Sowohl für Lehrer als auch für die Schulleitung gibt es aber eine wirksame Strategie, damit sich niemand der üblen Nachrede schuldig macht. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren (,welches dann gegebenenfalls Anzeige erstattet), müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler zu schildern, also die beobachteten Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten des Schülers wie Verletzungen ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache, Unterernährung, mangelhafte Körperhygiene etc. sowie häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwicklungsrückstände oder eigene Aussagen des Schülers.

Um diese objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrer sämtliche Hinweise, die auf eine Misshandlung eines Schülers hindeuten, dokumentieren und sammeln, wenn nicht unverzügliches Handeln erforderlich erscheint.

Verstößt die Information über Schülerangelegenheiten nicht gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Bei Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat können Daten des Schülers an die anderen Behörden wie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit beispielsweise die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine

solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten des Schülers ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren.

Müssen Lehrer kooperieren, wenn sie vom Jugendamt oder der Polizei bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe gebeten werden?

Ja. In einem solchen Ermittlungsverfahren hätten sie die Stellung eines Zeugen. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes benachrichtigen, wenn sie sich entschlossen hat, die Polizei oder das Jugendamt über ihren Verdacht zu informieren?

Grundsätzlich sind zunächst die Eltern auf die Anhaltspunkte hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Würde durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Die Aufgabe, Zeugen oder mögliche Tatverdächtige anzuhören, obliegt der Polizei und der Justiz. Hier könnte eine Benachrichtigung der Eltern die Ermittlungen dann gefährden, wenn sie in den Kreis eventueller Tatverdächtiger einbezogen werden müssten.

Fazit:

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen anvertraute Schüler Misshandlungen ausgesetzt sind, sollten Sie als Lehrer die Schulleitung und diese wiederum unverzüglich zunächst im Regelfall die Eltern informieren. Ist Gefahr im Verzug oder durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes gefährdet, müssen die zuständigen Behörden (Jugendamt oder Polizei) benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können. Sie nehmen dadurch Ihre Fürsorgepflicht wahr und verhindern Vorwürfe gegen die Schulleitung und sich selbst.

Damit Familien, bei denen ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung besteht, Hilfe annehmen, sind niederschwellige Angebote (zum

Beispiel Elternabende, Elternkompetenztraining, Betreuungsangebote für Kinder) zur Stärkung familiärer Ressourcen erforderlich. Da die betroffenen Eltern starke Scham- und Schuldgefühle empfinden, sollte soweit möglich der Zugang zu ihnen am besten nicht über das Thema Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Sie darin unterstützen, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht. Allerdings ist es empfehlenswert, sich rückzuversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der „Verdachtsfall“ in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Warnungen tatsächlich weitergegeben werden und zeitnah gehandelt wird.

7. Prävention vor Ort

Kindesmisshandlungen können vermieden oder zumindest frühzeitig erkannt werden, wenn Fachleute wie Sie, also Lehrer, Sozialpädagogen, Jugend- und Übungsleiter oder Trainer wissen, was Sie bei einem Verdacht tun können. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihr Wissen ebenfalls an Kollegen weitergeben.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen unter www.polizei-beratung.de eine Powerpoint-Präsentation an, mit der Sie bei einer Mitarbeiterversammlung, einer Konferenz der Lehrkräfte oder bei Teambesprechungen das Thema einbringen können. Ebenso könnte eine externe Fachkraft zum Thema Kinderschutz als Referent eingeladen werden. In der Regel sind alle Landesjugendämter und Jugendämter in der Lage, Fachkräfte mit einer besonderen Kompetenz im Kinderschutz zu vermitteln.

Vielleicht haben Sie auch schon daran gedacht einen Fortbildungstag in Ihrer Einrichtung – beispielsweise eine schulinterne Lehrerfortbildung – unter Einbeziehung von Fachkräften des Jugendamts, regionalen Vereinen gegen Kindesmisshandlung, einem Kinderarzt oder einem Mitarbeiter der polizeilichen Kriminalprävention – zu gestalten? Je nach landesspezifischer Struktur gibt es Einrichtungen oder Träger, die diese Fortbildungsaufgaben übernehmen können.

Im Bereich Sport ist es besonders wichtig, die künftigen Trainer, Jugendtrainer und Übungsleiter im Rahmen ihrer Ausbildung auf das Thema Kinderschutz aufmerksam zu machen. Der Deutsche Olympische Sportbund (www.dsob.de) und die Deutsche Sportjugend (www.dsj.de) unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen bei diesen Aus- und Fortbildungen.

Bei der Behandlung des Themas Kindesmisshandlung ist zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl von Pädagogen in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Freizeiteinrichtungen nur punktuell mit gravierenden Misshandlungen konfrontiert wird. Meist liegt eine Schulung bereits länger zurück, wenn es einen aktuellen Fall gibt. Bei der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse spielen deshalb Multiplikatoren eine große Rolle. Sowohl im Bereich Schule als auch Jugendhilfe ist die Qualifikation von Lehrkräften, Schulpsychologen, Erziehern, Ausbildern oder Sozialpädagogen zu Multiplikatoren von großer Bedeutung. Diese sind ihrerseits dazu in der Lage, Mitarbeiter und Kollegen der eigenen Einrichtung zu beraten und zu informieren. In einigen Kindertagesstätten gibt es ebenfalls Praxisberater, die auch Fachberatungen in Kinderschutzfällen übernehmen oder bei Kinderschutzfällen hinzugezogen werden können.

Einschlägige Untersuchungen betonen die Kooperation und Vernetzung, vor allem die systematische Verzahnung von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe als wesentlich für das Gelingen früher Hilfen für den Kinderschutz. Um einen besseren und wirksameren Kinderschutz vor Ort zu unterstützen, ist es daher sinnvoll, derartige Netzwerke zu begleiten oder aufzubauen. So können zum Beispiel regelmäßige Reflektionen von Kinderschutzfällen gewährleistet und entsprechende Vorbeugungsstrategien oder Kriseninterventionen geplant und umgesetzt werden. Für Multiplikatoren ist es deshalb ratsam, in ein solches regionales Netzwerk „Kinderschutz“ eingebunden zu sein und dort an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

So existieren zum Beispiel vor Ort so genannte soziale Frühwarnsysteme, die als systematisch und präventiv ausgerichtete Netzwerke der Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe auf kommunaler Ebene wirksam sind. Mit ihnen können Belastungssituationen von Familien früh erkannt und passgenaue Hilfen gegeben werden. Hier kann Beratung nachgefragt werden, häufig gibt es ein Nottelefon und zum Teil werden auch Hausbesuche angeboten. Darüber hinaus verfügen manche sozialen Frühwarnsysteme über eine Clearingstelle, die dabei unterstützt, die richtige Hilfe zu finden.

8. Weiterführende Informationen

8.1. Ansprechpartner

Als Lehrer, Erzieher oder Sporttrainer erhalte ich Hilfe und Informationen zu weiteren Ansprechpartnern:

- Bei den örtlichen und regionalen **Jugendämtern und Beratungsstellen**, die stets Ansprechpartner bei Fragen zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sind und deren Adressen und Telefonnummern Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung erfragen können.
- Auf der Homepage der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung **www.bke.de**. Dort ist über die Eingabe der Postleitzahl die schnelle **Suche der nächstgelegenen Erziehungs- und Familienberatungsstelle** möglich. Außerdem steht Eltern und Jugendlichen eine **Online-Beratung** zur Verfügung, bei der sie sich im Forum oder Chat mit anderen Eltern und Fachkräften austauschen oder ganz persönlich bei einer Beratungsfachkraft Hilfe holen können.
- Auf der Homepage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen **www.fruehehilfen.de** zum Beispiel mit Hinweisen zu regionalen Projekten zur Unterstützung von Eltern und Kindern sowie zahlreichen Materialien rund um das Thema Frühe Hilfen.
- In **Schwangerschaftsberatungsstellen**, die über bestehende gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder, Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft informieren, durch den onlineBeratungsführer auf der Homepage der BZgA unter www.schwanger-info.de.
- Beim **Elterntelefon** unter der vom Bundesfamilienministerium geförderten bundesweiten und kostenlosen „Nummer gegen Kummer“ **0800 111 0 550** für schnelle Hilfe und Unterstützung, montags und mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr.
- In den **Elternbriefen** des Arbeitskreises Neue Erziehung **www.ane.de** oder von Peter Pelikan **www.peter-pelikan.de** mit Antworten auf viele Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern.
- Auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenhäuser, der Frauenhauskoordinierung **www.frauenhauskoordinierung.de**, mit der Möglichkeit der Online-Frauenhaussuche. Dieses Angebot bietet von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, dem Freundes- und Bekanntenkreis sowie dem sozialen Umfeld von

Betroffenen, Professionellen etc. jederzeit die Möglichkeit, per Telefon oder gegebenenfalls auch per E-Mail kurzfristig Kontakt zu den derzeit 365 Frauenhäusern in Deutschland aufzunehmen.

- Auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe **www.frauen-gegen-gewalt.de**. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten persönliche und telefonische Beratung für Frauen und Mädchen an, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben. Viele Beratungsstellen richten ihr Angebot auch an Angehörige, Freunde oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen. Auf der Homepage können Hilfseinrichtungen vor Ort gesucht werden.
- Durch den Online-Beratungsführer, der auf der Homepage der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) **www.dajeb.de** veröffentlicht ist und in dem mehr als 11.500 Beratungsstellen aufgeführt sind.
- Auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter **www.bmfsfj.de** finden Sie vielfältige Informationen zur Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung, für die der Schutz von Kindern eine sehr hohe Priorität hat. Hier erhalten Sie stets aktuelle Berichte über politische Aktivitäten sowie Publikationen und weiterführende Informationen zu den Themen Kinderschutz und frühe Hilfen.
- Auf der Homepage des IzKK (Informationszentrum Kindesmisshandlung Kindesvernachlässigung – **www.dji.de/izkk**). Das IzKK ist eine am Deutschen Jugendinstitut angesiedelte bundesweite und interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der Prävention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Es bietet vielfältige Informationen (zum Beispiel Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse) zum Thema an. Auf der Homepage des IzKK finden sich darüber hinaus auch verschiedene Datenbanken zur direkten Recherche (Literatur-, Projekt- und Veranstaltungsdatenbank).
- Im Online-Portal **www.kindergesundheit-info.de** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden Eltern und Fachkräfte zahlreiche Informationen zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für spezifische Probleme können hier auch direkt Ansprechpartner gesucht werden.
- Auf der Internetseite des Deutschen Kinderschutzbundes unter **www.dksb.de**, der unter anderem über Kinderrechte und Gewalt gegen Kinder informiert und Erziehenden und Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen Informationen zu Hilfsangeboten zur Verfügung stellt.
- Zu den Standorten der Kinderschutzzentren auf der Internetseite **www.kinderschutz-zentren.org**.

- Und zu den frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen auf der Internetseite **www.soziales-fruehwarnsystem.de** sowie beim Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster **www.isa-muenster.de**.

8.2. Literaturempfehlungen

In allen Bundesländern gibt es weitere Informationen. Nachfolgend werden nur relevante und häufig eingesetzte bundesweite Medien aufgeführt.

Organisation	Bezeichnung des Mediums/ Beschreibung Name, Zielsetzung Zentrale Maßnahmen	Zielgruppe(n)
Hrsg.: Programm Polizeiliche Kriminal- Prävention der Länder und des Bundes	Broschüre „Wohin gehst du?“ – So schützen Sie Ihr Kind Umfang: 56 Seiten Qualität: ++ (Definition, rechtliche Grundlagen, Arten von Kindesmisshandlung, Opfer und Täter, Erkennen von Kindesmisshandlung, was können Sie tun, Tipps) Erschienen: 3. Quartal 2000 (1. Auflage) Online : www.polizei-beratung.de	Lehrkräfte Erzieher Eltern Alle, die im Kinderschutz aktiv sind
Institut für Soziale Arbeit e. V.	Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen Umfang: 139 Seiten Qualität: Kindertageseinrichtungen als Kern eines Netzwerkes, erfolgreich kooperieren, verbesserte Früherkennung durch Zusammenarbeit von Eltern, Erzieherinnen und Kinderärztinnen, Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Praxismaterialien Erschienen: 2008 Online: www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Institut für Soziale Arbeit e.V. - Serviceagentur Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen"	Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule - der GanzTag in NRW - Beiträge zur Qualitätsentwicklung Umfang: 52 Seiten Qualität: ein Beispiel aus der Schule, Indikatoren, die Dokumentation, Austausch unter Kolleginnen und Kollegen, das Elterngespräch, welche Hilfen bietet das Jugendamt, Datenschutz und Kinderschutz, Literaturempfehlungen und Links, CD-ROM Erschienen: September 2008 Online: www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/PM_2008/pm_19_09_2008_pdf.pdf -	Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter
Institut für Soziale Arbeit e. V.	Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege	Tagespflegepersonen, Erzieherinnen und Erzieher

	<p>Umfang: 32 Seiten</p> <p>Qualität: Definitionen von Kindeswohlgefährdung, rechtliche Grundlagen, Dokumentations- und Beobachtungsverfahren</p> <p>Erschienen: 2008</p> <p>Online: www.soziales-fruehwarnsystem.de/Material_01.html</p>	
<p>Deutscher Kinderschutzbund</p> <p>Landesverband NRW e. V. & Institut für Soziale Arbeit e. V. (Hrsg.).</p>	<p>Kindesvernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln.</p> <p>Umfang: 96 Seiten</p> <p>Qualität: Definitionen und Ursachen von Kindesvernachlässigung, rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten</p> <p>Erschienen: 2006</p> <p>Online: www.mgffi.nrw.de/pdf/kinderjugend/Kindesvernachlaessigung_2.pdf</p>	<p>Alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern befassen und Informationen zur Kindesvernachlässigung suchen</p>
<p>Kinderschutz-Zentrum Berlin</p>	<p>Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen.</p> <p><i>(Komplett überarbeitete Version der Broschüre „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“, Druck für 2009 geplant)</i></p> <p>Umfang: <i>noch nicht bezifferbar</i></p> <p>Qualität: Umfangreiche Informationen zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Ursachen, Formen, Auswirkungen, Diagnosemöglichkeiten), rechtliche Grundlagen und Hilfemöglichkeiten</p> <p>Erschienen: 2009</p> <p>Online: <i>Quelle noch nicht verfügbar</i></p>	<p>Fachkräfte der sozialen Arbeit, Erzieher, Lehrer, ehrenamtlich Tätige im Kinderschutz</p>
<p>Kindler et al. (Deutsches Jugendinstitut)</p>	<p>Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).</p> <p>Umfang: 129 Einzelfragen</p> <p>Qualität: Thematisch gegliederte, umfassende Zusammenstellung zu 129 Fragen und Antworten zu rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten der Kindeswohlgefährdung; nutzerfreundliche Online-Version</p> <p>Erschienen: 2006</p> <p>Online: www.dji.de/asd</p>	<p>Fachkräfte, die sich mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen</p>
<p>Zeitschrift Kindergarten heute – Kinder in Krisen</p>	<p>Fachthema Pädagogik – Mit Eltern Lösungen suchen - Elterngespräche bei Kindeswohlgefährdung – Teil 7</p> <p>Umfang: 4 Seiten</p> <p>Qualität: Praktische Tipps für die Durchführung von Elterngesprächen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung</p> <p>Erschienen: Ausgabe 01/2009</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren</p>
	<p>Familien stützen – Kinder schützen, Was Kitas beitragen können, Jahrbuch 2008</p> <p>Qualität: Darstellung von Arbeitsansätzen und Konzepten, wie Kindertageseinrichtungen zur Lösung von Problemen beitragen können</p> <p>Erschienen: 2008</p> <p>ISBN: 978-3-86892-003-1</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren</p>

8.3. Exkurse

8.3.1. Exkurs „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“

Kinder, die zu Hause, in der Familie, Gewaltsituationen erleben, können auffallen, sie müssen es aber nicht. Da die Familie meistens darauf achtet, nichts von den Vorkommnissen nach außen dringen zu lassen, sind diese Kinder häufig darum bemüht, die Familie und speziell die Eltern in Schutz zu nehmen und positiv darzustellen. Wissenschaftliche Studien haben jedoch ergeben, dass Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, dies als große emotionale Belastung empfinden, die sich erheblich auf die kognitive Entwicklung auswirkt.

Der Begriff häusliche Gewalt ist weit gefasst: Er geht über verbale Streitigkeiten hinaus und bezeichnet die Ausübung körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt in bestehenden oder ehemaligen Intimbeziehungen. Opfer sind vorrangig Frauen²⁴. Bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter sind Kinder immer betroffen: Häufig erleiden sie selbst Gewalt oder beobachten sie.²⁵

Aus der weltweiten empirischen Sozialforschung ist belegt, dass Partnerschaftsgewalt gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter hat. Es

²⁴ Die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Befragung von 10.000 Frauen zum Thema „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html) hat gezeigt: Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Von diesen Frauen hat ein Drittel wiederholt und häufiger Gewalt erlebt, und ein weiteres Drittel hat in einem länger dauernden Misshandlungsverhältnis gelebt.

Die nicht repräsentative Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer im Auftrag des BMFSFJ (www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20558.html) weist darauf hin, dass ein Großteil der körperlichen Gewalt gegen erwachsene Männer in der Öffentlichkeit stattfindet. Im Bereich Gewalt in der Partnerschaft spielen vor allem psychische Gewalt und soziale Kontrolle, die Frauen gegen bzw. über ihre Beziehungspartner ausüben, eine Rolle. Im Hinblick auf Schweregrad, Bedrohlichkeit und Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen zeigt sich: Frauen werden häufiger als Männer Opfer von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Paarbeziehungen.

²⁵ In der BMFSFJ-Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen haben 60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Paarbeziehung berichteten, in dieser Paarbeziehung auch mit Kindern zusammengelebt. 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie gesehen. Etwa 25% berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen.

ist ein direkter und kausaler schädlicher Einfluss miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die kindliche Entwicklung festzustellen. Kinder erfahren emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge behindern Gewalterlebnisse beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, sodass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten. Außerdem sind sie gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden. Studien haben zudem ergeben, dass miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit das Risiko erhöht, das von Eltern vorgelebte Muster der Opfer- und Täterrolle im Erwachsenenalter zu wiederholen. Daher spricht man davon, dass sich häusliche Gewalt „sozial vererbt“. Um das zu verhindern, brauchen diese Kinder speziell auf sie abgestimmte Angebote, die ihnen Alternativen zu den vorgelebten Rollenmodellen aufzeigen. Ihnen muss ebenfalls deutlich gemacht werden, dass sie weder schuldig sind, noch dass nur ihre Familie allein von Gewaltsituationen geprägt ist.

Um eine effektive Prävention zu erreichen, ist es erforderlich, Mädchen und Jungen möglichst frühzeitig Informationen und Unterstützung anzubieten, da sie selbst oft nicht wissen, woher sie Hilfe bekommen können. Neben Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Schule besonders geeignet, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.²⁶ Denn sie erreicht nicht nur alle Schüler, sondern ist auch zentraler Ort sozialen Lernens, an welchem Gewalt als Konfliktlösungsmittel abgelehnt und ein partnerschaftlicher Umgang unter den Schülern gefördert und eingeübt werden kann.

So können betroffene Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, sich Lehrkräften anzuvertrauen. Sie werden über Hilfsmöglichkeiten informiert und lernen, diese in Anspruch zu nehmen. Kinder können in ihrer Rolle als wichtige Ansprechpartner für betroffene Kinder gestärkt werden. Im Zusammenwirken mit Jugendhilfe- und Opferschutzeinrichtungen kann die Schule außerdem einen Beitrag dazu leisten, emotionalen und kognitiven Störungen entgegenzuwirken.

Das Engagement der Schulen allein reicht aber nicht aus. Notwendig ist vielmehr die Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen wie etwa Schule, Jugendhilfe, Familiengerichtbarkeit und Strafverfolgung. In der Folge wird nun ein Projekt dargestellt, das diese Zusammenarbeit in Schule und Jugendhilfe beispielhaft darstellt.

Prävention häuslicher Gewalt – Das BIG-Projekt

²⁶ Dies hat auch eine Recherche der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=101034.html) bestätigt.

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) setzte von 2006 bis 2008 ein Modellprojekt zur schulischen Prävention von häuslicher Gewalt in 13 Klassen an fünf Berliner Grundschulen um.²⁷ Vertretungen der Jugendämter beteiligten sich an Fachveranstaltungen, die zunächst dazu dienten, die Lehrkräfte für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Elternabende mit türkischer Übersetzung fanden unter Mitwirkung der Klassenlehrerinnen statt. Nach Ende des Workshops boten die Projektmitarbeiterinnen eine vertrauliche Kindersprechstunde an, denn sobald Gewalt im Rahmen von Prävention thematisiert wird, fassen Betroffene Vertrauen, und es entsteht das Bedürfnis, über eigenes Gewalterleben zu sprechen.²⁸

Ein Ziel des Modellprojekts war es, Kindern den Unterschied zwischen Konflikt und Gewalt zu vermitteln. Das Verständnis dieses Unterschieds kann als Basis jeglicher Gewaltprävention verstanden werden: Ein Konflikt ist legitim, Gewalt ist es nicht. Das Erziehungsziel ist folglich die Konfliktfähigkeit, nicht die Konfliktvermeidung.

Die Projektmitarbeiterinnen veranstalteten mit den Kindern jeweils an vier Vormittagen Präventionsworkshops. Die vier Einheiten bauten aufeinander auf. Sie begannen mit Elementen der Basisprävention. Zunächst ging es darum, Gefühle zu erkennen und zu benennen und um einen konstruktiven Umgang mit Affekten wie Wut, Ohnmacht und Zorn. Dabei wurden Alltagsprobleme zwischen Kindern in der Schule und auf dem Schulweg aufgegriffen und mit Aspekten des primärpräventiven Lernens und der Verhaltensprävention verknüpft: Sie bearbeiteten Streitregeln für eine faire Auseinandersetzung und gewaltfreie Konfliktlösungen und gingen dabei der Frage nach, wann Gewalt beginnt. Darüber hinaus befassten sie sich mit unterschiedlichen Formen der Gewalt aus Opfer- und Täterperspektive und erarbeiteten Wege gegenseitiger Unterstützung.

Schließlich wandten sich die Workshops dem zentralen Thema Gewalt in der Beziehung der Eltern zu. Der Begriff häusliche Gewalt wurde erklärt. Mit den Kindern wurde erarbeitet, was gute und schlechte Geheimnisse sind, und wie sie diese erkennen können. Anschließend wurden Kenntnisse vermittelt, die den Kinder aufzeigen, wo sie bei Gewalt zwischen ihren Eltern Hilfe finden können; anhand eines Live-Anrufs bei einer Beraterin des Kindernotdienstes wurde der Griff zum Hörer geübt. Gemeinsam mit den Kindern wurden

²⁷ Der ausführliche Evaluationsbericht ist unter folgender Adresse im Internet nachzulesen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=110448.html, der Projektbericht unter: www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/

²⁸ Es gehört deshalb zu den Grundprinzipien von Gewaltprävention, dass diese nicht stattfinden darf, ohne dass Wege der schützenden Intervention abgeklärt sind. Zu Qualitätskriterien von Prävention siehe www.bundesverein.de

außerdem vielfältige Lösungsmöglichkeiten in ihrem persönlichen Umfeld diskutiert. In den Workshops wurde darauf geachtet, zwischen Spielen, Rollenspielen, Übungen, Arbeitseinheiten und dem Einsatz eines Films abzuwechseln.

Zur Dokumentation des Modellprojekts zählen die Konzeption und eine Materialsammlung, die es ermöglichen, das Modell auch an anderen Standorten zu übernehmen. Das Konzept des Präventionsprojekts setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:



Die Evaluation hat gezeigt, dass das mehrstufige Konzept des Modellprojekts mit seinen aufeinander aufbauenden Teilen auf Interesse und Akzeptanz bei allen Beteiligten stieß.

Was meinten nun die Kinder? Weit über 80 Prozent fanden die Präventionsworkshops gut. Den Kindern gefielen nicht nur die spielerischen Anteile, sondern viele von ihnen betonten, dass sie das Thema interessant und wichtig fanden und froh waren, dass darüber eine Auseinandersetzung in Gang gekommen war. Die zeitweilige Trennung in Mädchen- und Jungengruppen wurde einhellig begrüßt.

Auch zwei bis drei Monate später erinnerten sich die befragten Mädchen und Jungen an die Workshops teilweise bis ins Detail. Sie konnten alle Wege der Hilfesuche als Empfehlung für andere Kinder vorschlagen, und sie hatten eine konkrete Vorstellung davon, wen sie im Falle einer Konfrontation mit Gewalt in der Beziehung der Eltern um Hilfe ansprechen könnten.

Das Modellprojekt hat gezeigt, wie der Bereich Schule als ein zentraler Lebensbereich von Mädchen und Jungen für Aktivitäten gegen häusliche Gewalt gewonnen werden kann.

8.3.2. Exkurs „Gewalt in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen“

Mädchen, die in traditionell patriarchalischen Familienstrukturen aufwachsen, sind oftmals gefährdet, misshandelt oder herabsetzend behandelt zu werden. Beide Formen von Gewalt unterscheiden sich von den meisten der zu beobachteten Formen von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Bei den Opfern handelt es sich oftmals um Mädchen, die keine Anzeichen von Vernachlässigung aufweisen. Sie wurden in ihren Familien in den ersten Lebensjahren sogar häufig gut behütet und fallen in der Schule durch hohe Motivation, Lernbereitschaft und gute Leistungen auf. Spätestens mit dem Eintritt in die Pubertät setzen in diesen Familien jedoch Zwangsmaßnahmen ein. Diese sollen sicherstellen, dass die Mädchen eine traditionelle Frauenrolle einnehmen, die in Dienen, Gehorchen und Unterordnung unter den Mann besteht und ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte, insbesondere an gesellschaftlicher Teilhabe, zubilligt, wie dies bei jungen Männern der Fall ist. Zu den Erscheinungsformen von Gewalt in patriarchalischen Familienstrukturen gehören weibliche Genitalverstümmelungen, eine massive Einschränkung des Freizeitverhaltens und die Gefahr der Zwangsverheiratung.

Verstümmelungen im Genitalbereich ziehen für die Mädchen irreparable gesundheitliche und seelische Schädigungen nach sich und führen in vielen Fällen zu dauerhaft schweren Erkrankungen, Psychosen, zum Teil auch zum Tode. Zu diesen Verstümmelungen kommt es auf Veranlassung der Eltern oder mit deren Duldung überwiegend bei Auslandsaufenthalten während der Schulferien. Der Verbreitungsgrad dieser Genitalverstümmelungen ist in Ländern wie beispielsweise Ägypten oder Gambia extrem hoch. Hier ist nahezu jedes Mädchen gefährdet, verstümmelt zu werden. Gehört das Herkunftsland der Eltern zu den Ländern, in dem ein hoher Verbreitungsgrad an Genitalverstümmelung bekannt ist, dürfen die Familiengerichte das Aufenthaltsbestimmungsrecht einschränken. Das führt im Regelfall dazu, dass Eltern ihre Mädchen nicht – auch nicht während der Ferien – in die entsprechenden Herkunftsländer bringen dürfen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Jugendamt, dem normaler Weise das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wird.

Maßgeblich für den Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht die erklärte Absicht oder Androhung der Eltern, ihr Mädchen verstümmeln zu lassen, sondern die Wahrscheinlichkeit dadurch einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche und seelische Integrität zu vermeiden, der durch sozialen Zwang in der Herkunftsgesellschaft droht.

Gleiches gilt für die Androhung von Gewalt bzw. das systematische Einsperren und Schlagen von Mädchen, wenn diese die gleichen Rechte wahrnehmen wollen, wie sie Mädchen nach der Verfassung zustehen. Vor allem männliche Angehörige einer Familie wollen durch Bedrohung und Gewalthandlungen erreichen, dass sich die Mädchen entsprechend angepasst verhalten.

Da diese Mädchen häufig bis zum Beginn der Pubertät in einem ausgesprochen fürsorglichen Familienklima groß geworden sind, sind diese Formen der Kindeswohlgefährdung nicht mit den zu beobachteten Formen von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung vergleichbar. Vielmehr haben sie ihre spezifische Ausprägung durch ein Rollenbild, das Mädchen und Frauen keine eigenen Rechte zubilligt und Männer bestimmen lässt, was ein Mädchen tun und lassen muss. In solchen Konstellationen ist grundsätzlich von einer extremen Gefährdung für Leib und Leben des entsprechenden Mädchens auszugehen. Bei Hinweisen auf eine entsprechende Kindeswohlgefährdung sollte deshalb unmittelbar Kontakt zu einer Gewaltberatungsstelle oder interkulturellen Beratungsstelle mit dem Schwerpunkt Beratung von Mädchen und Frauen aufgenommen werden. Diese Einrichtungen sind im Regelfall so erfahren, dass sie mit dem zum Teil ambivalenten Hilfebedürfnis der Mädchen adäquat umgehen und auch die jeweiligen Jugendämter fachlich so beraten, dass sie entsprechend erfolgreich Anträge zum Schutz der Mädchen bei den Familiengerichten stellen können. Die meisten Jugendämter verfügen zudem über anonyme Möglichkeiten der Inobhutnahme und über entsprechende Wohnrichtungen. Deren Adressen sind nicht bekannt, um die Mädchen und jungen Frauen vor der Gewalt ihrer Familien zu schützen. Generelle Hintergrundinformationen zur Thematik und die Möglichkeit der Einzelberatung besteht bei bundesweiten Fachorganisationen, insbesondere bei Amnesty for Women, der TASKFORCE gegen Genitalverstümmelungen und bei Terre des Femmes.